

Beilage I

Schröckelsberger Sigrid (RU4)

Von: Mag. Michael Schuszter <office@anwalt-bgld.at>
Gesendet: Freitag, 25. September 2015 14:34
An: #RU4
Betreff: GZ RU4-U-789 (E-Mail zu Akt 0170/14)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bitte beachten Sie die Beilage(n).

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen
Mag. Michael Schuszter

Kanzlei Mag. Michael Schuszter
Ruster Straße 91, Top 2
7000 Eisenstadt
Tel.: 0720 281 300
Fax: 0720 281 300 - 10
eMail: office@anwalt-bgld.at

Rechtsanwalt Mag. Michael Schuszter gehört der Rechtsanwaltskammer Burgenland an. Die Berufsausübung unterliegt den Regeln der Österreichischen Rechtsanwaltsordnung (RAO). Die RAO und die für die Berufsausübung geltenden Richtlinien können unter www.oerak.at eingesehen werden.

Diese Nachricht wird von einem Rechtsanwalt gesendet und ist für den ausschließlichen Gebrauch des Adressaten bestimmt. Die Nachricht kann privilegierte, vertrauliche oder auf andere Weise von der Veröffentlichung ausgeschlossene Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der Adressat, ein Angestellter oder Vertreter des Adressaten sind, sind Sie nicht autorisiert, diese Nachricht, die angeschlossenen Dateien oder irgendeinen Teil davon zu lesen, zu drucken, zu behalten, zu kopieren oder weiterzugeben. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitte verständigen Sie uns sofort per E-Mail und vernichten Sie alle (elektronischen oder anderen) Kopien dieser Nachricht.

This e-mail and its enclosures are sent by or on behalf of an attorney at law and are intended for the exclusive use of the addressee. This e-mail may contain information that is privileged, confidential or otherwise legally exempt from disclosure. If you are not the addressee, an employee or agent of the addressee, you are not authorized to read, print, retain, copy or disseminate this message, its enclosures or any part thereof. If you have received this message by mistake, please notify us immediately by e-mail and discard or delete any copies (electronic or other) of this message.



MICHAEL SCHUSZTER
RECHTSANWALT

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten
per eMail: post.ru4@noel.gv.at
per Telefax: 02742 9005 - 15280

Eisenstadt, am 25.09.14
AZ 0170/14-msc

GZ RU4-U-789

Antragstellerin: **evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH**
2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz

Nachbarn:

1. **Mag. Michael Schusztter**, geb. am 11.12.1970
2. **Elke Schusztter**, geb. am 15.12.1974
3. **Nina Schusztter**, geb. am 11.05.2008
4. **Stella Schusztter**, geb. am 11.05.2008
5. **Philip Schusztter**, geb. am 06.10.2010
diese wohnhaft in:
2443 Loretto, Hauptstraße 11
6. **Johann Neissl**, geb. am 03.10.1940
7. **Maria Neissl**, geb. am 29.01.1949
diese wohnhaft in:
2443 Loretto, Hauptplatz 31
8. **Ing. Gerhard Neissl**, geb. am 26.01.1971
9. **Verena Neissl**, geb. am 16.12.1973
10. **Mariella Neissl**, geb. am 19.06.2006
11. **Sabrina Neissl**, geb. am 22.08.2008
12. **Martin Neissl**, geb. am 05.10.2010
diese wohnhaft in:
2443 Loretto, Johannesberggasse 14

diese vertreten durch: **Mag. Michael Schusztter**
(elektronisch gefertigt)
Code: R 306043
7000 Eisenstadt, Thomas-A.-Edison-Straße 2, TechLab
Tel. 05 9010 29360, Fax 05 9010 29361
E-mail: office@anwalt-bgld.at
Berufung auf die erteilte Vollmacht gem. § 8 RAO

wegen:

UVP-Verfahren "Windpark Au am Leithagebirge"

Einwendungen

1-fach

In umseits bezeichneter Rechtssache haben die Nachbarn Mag. Michael Schuszter Auftrag und Vollmacht erteilt. Es wird ersucht, das Vollmachtsverhältnis zur Kenntnis zu nehmen, und den ausgewiesenen Vertreter von allen zukünftigen Ladungen und Verfügungen zu verständigen.

1. Die umseits Genannten sind Nachbarn im Sinne des § 19 UVP-G 2000, da sie durch die Einrichtung und den Betrieb des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte gefährdet werden können. Die Nachbarn wohnen an den umseits genannten Adressen in 2443 Loretto und halten sich daher dauerhaft (Hauptwohnsitz) dort auf. Die Genannten sind somit betroffene Parteien im Sinne des UVP-G 2000.
2. Die öffentliche Kundmachung des Vorhabens ist nicht ordnungsgemäß gemäß den Bestimmungen der § 44a Abs 3 AVG, § 9 Abs 2 und Abs 3 UVP-G 2000 erfolgt. Die Nachbarn haben (ohne ihr Verschulden) erst am 15.09.2015 von dem Vorhaben erfahren. Die Nachbarn sind jedenfalls berechtigt, Einwendungen als Parteien zu erheben.
3. Die Nachbarn erheben nachstehende

Einwendungen

- 3.1. Die Nachbarn werden durch das geplante Vorhaben der Antragstellerin in subjektiven öffentlichen Rechten beeinträchtigt.
- 3.2. Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ Raumordnungsgesetz idGF müssen für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 2.000 m zu gewidmeten Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt.

Die Nachbarn wohnen in der Gemeinde Loretto und befinden sich somit auf gewidmeten Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Die Nachbarn haben daher einen Anspruch darauf, dass der Mindestabstand von 2.000 m eingehalten wird.

Gemäß dem Vorhaben der Antragstellerin beträgt der geringste Abstand der Fläche mit der Widmung für Windkraftanlagen sowie der Windkraftwerke selbst zu den Wohnbaulandflächen in der Gemeinde Loretto lediglich ca. 1.600 m. Der geforderte Mindestabstand von 2.000 m wird demnach nicht eingehalten.

Die in § 20 Abs. 3a Z 2 NÖ Raumplanungsgesetz enthaltene Ausnahmerebestimmung liegt nicht vor, da sich das Wohnbauland in der Gemeinde Loretto nicht in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet. Der verringerte Mindestabstand von 1.200 m kommt daher gegenständlich nicht zur Anwendung.

Die Gemeinde Loretto hat einer Reduzierung des Mindestabstandes nicht zugestimmt, sodass auch hier eine Reduzierung des Mindestabstands von 2.000 m auf bis zu 1.200 m nicht infrage kommt.

Die geplante Vorhaben der Antragstellerin ist somit wegen Widerspruchs zur Bestimmung des § 20 Abs. 3a NÖ Raumordnungsgesetz unzulässig.

- 3.3. Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik geht von Windkraftanlagen ein Geräusch aus, das auf den von den Nachbarn bewohnten Grundstücken eine Geräuschimmission verursacht, die das ortsübliche Ausmaß deutlich übersteigt. Die Geräuschimmissionen bewirken eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn mit Lärm und darüber hinausgehend auch eine Beeinträchtigung der Gesundheit.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Geräuschimmissionen nicht nur während der normalen Arbeitszeiten an Werktagen auf die Wohngrundstücke der Betroffenen einwirken sondern darüber hinaus bis zu 24 Stunden am Tag an 7 Tagen in der Woche das ganze Jahr über.

Bei dem Wohnbauandgebiet in der Gemeinde Loretto handelt es sich um ländliches Wohngebiet (Kategorie 2 gemäß ÖNORM S 5021, Teil 1), weshalb gemäß der eben zitierten ÖNORM Planungsrichtwerte mit $L_{A,Gg,NACHT}$ 30 und $L_{A,eq,NACHT}$ 40 anzusetzen sind.

Bei einer durchgängigen Beeinträchtigung mit Lärm sind die zulässigen Planungsrichtwerte für zulässige Lärmimmissionen wesentlich geringer anzusetzen als die zulässigen Planungsrichtwerte bei einer nicht dauerhaften Lärmimmission. Die Mehrzahl der Nachbarn sind Kinder (teilweise noch im Kleinkindalter) welche zum einen besser hören als Erwachsene und zum anderen auf Lärmimmissionen noch stärker reagieren und negativ beeinträchtigt werden als Erwachsene. Dies führt nochmals zu einer Reduktion der zulässigen Lärmimmissionen.

Das geplante Vorhaben der Antragstellerin ist somit infolge unzulässiger Beeinträchtigungen der Betroffenen mit Lärm unzulässig.

- 3.4. Von Windkraftanlagen geht weiters auch eine optische Beeinträchtigung der Betroffenen aus. Durch die drehenden Windräder entsteht ein sich ständig verändernden Schattenwurf. Weiters müssen die Windräder mit Lichtsignalen ausgestattet sein, um Luftfahrzeugen das Vorhandensein der Windkraftanlagen zu signalisieren. Diese Warnlichter können auch nicht ausgeschalten werden. Dies führt insbesondere in der Nacht zu diskothekenähnlichen Lichtsignalen, die eine unzulässige Lichtimmission auf den Wohngrundstücken der Betroffenen bewirken.

Auch hier ist anzuführen, dass die Lichtimmissionen nicht lediglich zu den normalen Arbeitszeiten an Werktagen auf die Grundstücke der Betroffenen einwirken, sondern darüber hinaus bis zu 24 Stunden am Tag an 7 Tagen in der Woche das ganze Jahr über. Die dauernde Beeinträchtigung mit Lichtimmissionen (unter Tags insbesondere der Schattenwurf und in der Nacht insbesondere die diskothekenähnlichen Lichteffekte) führen zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Betroffenen. Wesentlich ist dabei insbesondere die Beeinträchtigung der Nachtruhe und ist bekannt und erwiesen, dass insbesondere die ständige und dauernde Beeinträchtigung der Nachtruhe zu gesundheitlichen Schäden führt.

Auch hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Mehrzahl der Nachbarn Kinder (teilweise noch im Kleinkindalter) sind, die besonders anfällig und negativ auf dauernde Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen reagieren.

Das geplante Vorhaben der Antragstellerin ist somit infolge unzulässiger Beeinträchtigungen der Betroffenen mit Lichtimmissionen unzulässig.

4. Die Nachbarn stellen daher den

Antrag,

das geplante Vorhaben der Antragstellerin abzuweisen und die Genehmigung zu versagen, in eventu nur unter solchen Bedingungen und Auflagen zu erteilen, dass den Einwendungen der Nachbarn den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausreichend Rechnung getragen wird (insbesondere die Abstandsvorschriften eingehalten werden).

Eisenstadt, 25.09.14

Mag. Michael Schuszter, Elke Schuszter
Nina Schuszter, Stella Schuszter, Philip Schuszter
Johann Neissl, Maria Neissl
Ing. Gerhard Neissl, Verena Neissl
Mariella Neissl, Sabrina Neissl, Martin Neissl